

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Aussteller – Carp Austria 2026

1. Anmeldung:

Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Insetate, Werbungen & Anzeigen im Web und Print. Auf- und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen.

2. Stand-Mietkonditionen:

Jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Der m²- Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Tarif Reihenstand. Für zweigeschossige Standbauten werden 50% vom Flächentarif zusätzlich berechnet. Pro Aussteller und Mitaussteller wird eine verbindliche Werbepauschale (siehe Vorderseite) eingehoben. Je Mitaussteller auf der gebuchten Messefläche ist die Mitausstellergebühr verpflichtend! Als Mitaussteller gelten Firmen, wenn die Buchungen bzw. Verkäufe nicht im Namen des Ausstellers erfolgen. Mitaussteller sind verpflichtet eine eigene Anmeldung zu tätigen.

2.1 Sollte zwischen der Ausschreibung der Messe (Stand der AGBs auf der Seite 3 rechts unten – letzte Zeile) und dem tatsächlichen Messtermin der Verbraucherpreisindex mehr als 6,5% steigen, so hat der Veranstalter das Recht eine entsprechende gleichwertige Preiserhöhung, automatisch anzupassen, womit die angepassten Preise somit automatisch als vereinbart gelten. Beispiel: Bei einer 6,5% tigen Steigerung des Verbraucherpreisindex, erhöhen sich alle Tarife um 6,5%! Der Aussteller hat hier das Recht nach der schriftlichen Bekanntgabe der generellen Preiserhöhung, innerhalb von 7 Tagen vom Vertrag ohne Stornogebühren zurück zu treten.

2.1.1 Sollte sich eine Indexanpassung bzw. Erhöhung des Energiepreisindex nur in einzelnen Bereichen um mehr als 6,5% wie zum Beispiel Stromverbrauch, Standbaumaterial oder Messestapiche ergeben, werden die Tarife nur bei den betroffenen Bereichen entsprechend erhöht. Der Aussteller hat hier das Recht nach der schriftlichen Bekanntgabe der Preiserhöhung von einzelnen Produkten oder Leistungen, innerhalb von 7 Tagen die mit der Preiserhöhung verbundenen Produkte oder Leistungen ohne Stornogebühren zu stornieren. Der gesamte Vertrag (Anmeldung zur Messe) selbst, bleibt im restlichen vollem Umfang unverändert bestehen.

(Punkt 2.1 und Punkt 2.1.1 sind durch die aktuell schwierigen Krisenzeiten und die damit teilweise nicht vorausplanbaren Tarife für Veranstalter entstanden)

3. Steuern, Gebühren, Abgaben:

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr & Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Anzahlung über 25% der Fläche und die Nebenkosten sind bei Anmeldung fällig. Der Restbetrag muss bis 1. Oktober 2026 auf dem Konto bei der

Raiffeisenbank Graz-Strabgang eGen IBAN: AT89 3843 9000 0088 6622 lautend auf

Tatjana Kreinbacher eingelangt sein. Nach dem 1. Oktober 2026 ausgestellte Rechnungen sind prompt fällig! Beanstandungen, die allein die Verrechnung betreffen, sind binnen fünf Tagen nach Rechnungserhalt an Angling Entertainment schriftlich bekannt zu geben. Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel, „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

5. Pfandrecht:

Wird eine Rechnung nicht bezahlt, darf der Veranstalter ab Messesonntag, 12:00 Uhr, Waren oder Ausstattungsgegenstände des Ausstellers als Pfand einbehalten. Der Veranstalter hat für alle offenen Forderungen ein Pfandrecht an den vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Waren sowie an der gesamten Stand- und Betriebsausstattung. Der als Pfand angesetzte Wert der Waren beträgt maximal 25 % des angegebenen Verkaufspreises. Für die Pfändung ist kein Gerichtsverfahren erforderlich. Der Veranstalter kann die Pfändung ohne Vorankündigung durchführen und die Waren auf Kosten des Ausstellers verkaufen. Der Verkaufserlös wird mit den offenen Beträgen aufzurechnen.

6. Stornobedingungen:

25% bis 12 Wochen vor Messebeginn, 50% bis 8 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 4 Wochen vor Messebeginn. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr, bzw. die 25% Anzahlung auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung. Die Stornogebühr ist lt. Stornorechnung fällig.

7. Die Durchführung der Veranstaltung ist dem Veranstalter ohne „höhere Gewalt“ bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet, ausgenommen Werbepauschale.

8. Absage der Veranstaltung durch höhere Gewalt.

8.1 Definition „höherer Gewalt“ für die verbindlichen Geschäftsbedingungen bei Angling Entertainment: Als höhere Gewalt gilt: Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Pandemien wie z.B.: Infektionserkrankungen, Naturereignisse, Brand, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung, behördliche Verfügungen, behördliches Veranstaltungsverbot, behördliche Anordnungen bzw. bei neuen behördlichen Auflagen, welche ursprünglich bei der Veranstaltungsausschreibung noch nicht bekannt waren und somit die Veranstaltung wirtschaftlich verschlechtern oder das Veranstaltungskonzept nicht mehr gleichwertig umsetzen lassen, durch einen Beschluss des Veranstalters aufgrund von nicht mehr im Voraus planbaren Auflagen sowie durch mögliche zu erwartende behördliche Auflagen die unter anderem die Besucherfrequenz betreffen können oder / und eine entsprechende negative wirtschaftliche Entwicklung für Aussteller erwarten lassen, oder wenn das Gelände aus unvorhersehbaren Ereignissen zum Termin nicht zur Verfügung stehen, oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und somit die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen.

9. 8.2. Bei Höherer Gewalt (siehe 8.1) ab Anmeldung des Ausstellers bis 7 Tage vor der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Der Veranstalter hat das Recht, bei Bedarf alle Verträge die im Zusammenhang zu der angemeldeten Veranstaltung stehen, ohne Begründung aufzukündigen.

Sollte der Veranstalter für die Veranstaltung einen Ersatztermin innerhalb der nächsten 5 Jahre den Ausstellern anbieten können, bleibt der Vertrag (Anmeldung des Ausstellers) im vollen Umfang gültig. Bereits bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller automatisch für den neuen Termin gutgeschrieben - ausgenommen Obligatorische Werbepauschale. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz bzw. Rücktrittsrecht zu. Sollte es dem Aussteller aus gerechtfertigten Gründen unmöglich sein den Ersatztermin wahrzunehmen, obliegt es ausschließlich dem Veranstalter diesen Grund zu bewerten, ob dadurch der Vertrag ohne Stornokosten aufgelöst wird oder die Anmeldung und somit auch bereits bezahlte Rechnungen auf das Folgejahr verschoben werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. Sollte kein Ersatztermin zustande kommen, werden dem Aussteller alle bereits vom Veranstalter an den Aussteller verrechneten und vom Aussteller bezahlten Rechnung für diese Veranstaltung zurückerstattet ausgenommen Obligatorische Werbepauschale, Premium Werbepaket und eine Bearbeitungs Gebühr von € 500,-. Dem Aussteller steht kein weiterer Schadenersatz zu.

8.3. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) ab 7 Tage vor der Veranstaltung, sowie während der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung während des Aufbaus abzusagen, sowie während der Veranstaltung, die Veranstaltung zu unterbrechen oder komplett bis zum Veranstaltungsende zu sperren. Dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche von Ausstellern geltend gemacht werden. Es steht dem Veranstalter frei und er ist in keinerlei Hinsicht gegenüber den Ausstellern verpflichtet, einen Anteil rückerzuerstatten. In diesem Zusammenhang gilt, sollte es zu einer Rückerstattung kommen, wird maximal nur der Anteil über die noch verbleibende Veranstaltungsdauer zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung einer möglichen Rückerstattung wird ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen.

8.4. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) können die in den Ausstellereinformatoren beschriebenen Veranstaltungsinhalte wie z.B. Werbeschritte, Rahmenprogramm, Schwerpunkte, etc. vom Veranstalter aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ohne Vorankündigung geändert werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu.

8.5. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) hat der Veranstalter das Recht jederzeit die verbindlichen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Recht des Ausstellers: Bei einer Veränderung der verbindlichen Geschäftsbedingungen hat der Aussteller die Möglichkeit ab schriftlicher Bekanntgabe der neuen Geschäftsbedingungen, ohne weitere Begründung, innerhalb von 5 Tagen und ohne Stornogebühren vom Vertrag zurück zu treten. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu.

9. Zulassung & Standplatzuteilung:

Der Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offenstehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den angemeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Einteilung der Standplätze entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatz Einteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für ausgestellte Marken, Produkte oder Dienstleistungen.

10. Kundenabfang:

Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabfang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

11. Aussteller - Qualitätssicherung:

Die Aussteller der Messe müssen zum Messethema passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung bzw. das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, Tierfuttergesetz, Waffengesetz usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.

12. Auflistung im Online Ausstellerverzeichnis:

Die Auflistung im Online Ausstellerverzeichnis oder anderen Werbeprodukten ist nicht verbindlich für den Veranstalter. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Online Ausstellerverzeichnis oder in der Messebroschüre übernimmt der Veranstalter keine Haftung und behält sich das Recht vor Begriffe, Texte und Mehrfachnennung von Themenkategorien ausgewählt zusammenzufassen. Fehlerhafte oder fehlende Listungen können bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur freiwilligen Veröffentlichung der angegebenen Firmendaten, welche unter dem Bereich Ausstellerraten für den Eintrag im Online Ausstellerverzeichnis angegeben werden, sowie diese angegebenen Firmendaten, mit den zusätzlich angegebenen Daten über die angebotenen Produkte und Leistungen im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben. z.B. Online Ausstellerverzeichnis, Messeguide (gedrucktes Kurzausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), eventuelle Ausstellerverzeichnisse in Print- & Onlinemedien. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weitergegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich (weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung).

13. Verkauf von Produkten:

Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte bzw. Marken und Leistungen dürfen angeboten, ausgestellt und verkauft werden. Nicht angemeldete Produkte, Marken oder Leistungen können vom Veranstalter ohne Begründung auf der Messe gesperrt werden. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.

14. Verkauf von Nahrungsmitteln:

Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Der Verkauf oder Verteilung von Lebensmitteln & Getränken bedarf einer Genehmigung des Veranstalters.

15. Auf- & Abbaueiten:

Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbaueiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger in der Halle verweilen können, werden die vom Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet.

16. Aufbau:

Der Standaufbau muss bis spätestens 14 Uhr vor dem ersten Messetag erfolgen. Ist die gemietete Standfläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau des Messestandes nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung an den Aussteller über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen, die mit der Standfläche zusammenhängen. Der Messestand muss bis 1 Std. vor Messebeginn seitens des Ausstellers bezugsfertig sein.

17. Abbau:

Der Messestand darf erst nach offiziellem Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekoration der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 300,- netto zu rechnen.

18. Standbauten:

Mindeststandbauhöhe 2,5 m. Als Trennwand zum Nachbarstand gelten keine Roll-Ups, Spinnwände, etc. Die Benutzung von Messewänden des Veranstalters, die vom Nachbarstand des Ausstellers bestellt wurden, werden zum normalen Tarif an den Aussteller verrechnet. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand ansprechend zu gestalten! Höhere Standbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen & einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Standbauten die über 2,5 m sind, müssen auf der Rückseite zum Nachbarstand neutral weiß, grau oder schwarz, sowie optisch neutral & ansprechend sein. Eine Werbung auf der Rückseite des Standes (Seite des Nachbarstandes) über 2,5 m auf der Messewand ist nicht gestattet. Sollte am letzten Aufbau-Tag bis 16 Uhr keine Trennwand vom Aussteller aufgebaut worden sein, bzw. wurde der Messeleitung nicht mitgeteilt, dass noch Trennwände aufgestellt werden, wird vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers eine Trennwand aufgestellt. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern oder Böden der Gebäude Nägel bzw. Schrauben anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Bei eventuell entstandenen Beschädigungen am Gebäude oder im Außenbereich des jeweiligen Geländes werden die entstandenen Kosten zu 100% an den Aussteller weiter verrechnet. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Die Brandschutz- & Verordnungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde.

19. Spezielle Vorschriften während einer Pandemie - es gelten generell die zur Veranstaltung gültigen Bestimmungen bzw. Verordnungen. Die vom Aussteller gebuchte Messe- bzw. Ausstellungsfläche muss entsprechend unter Berücksichtigung der zum Messezeitpunkt gültigen Verordnung bzw. der in diesem Zusammenhang gültigen behördlichen Genehmigung ausgestattet sein. Es gelten generell die zur Veranstaltung gültigen Bestimmungen bzw. Verordnungen, die dem Aussteller entsprechend zeitgerecht unter Berücksichtigung das der Veranstalter entsprechende Informationen von den zuständigen Behörden bekommt, mitgeteilt werden.

19.1 Übertragung der Haftung an den Aussteller: Dem Aussteller werden zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den gemieteten Bereich, wo die Besucher die Produkte des Ausstellers probieren oder begutachten oder verkosten oder konsumieren, die volle Verantwortung und Haftung zur Einhaltung der zum Zeitpunkt gültigen Verordnungen bzw. Richtlinien bzw. Gesetze vom Veranstalter übertragen.

20. Befahren der Hallen und des Geländes:

Das Befahren des Messegeländes ist je nach Gelände und Witterung nur eingeschränkt möglich. Sondertransporte und LKW über 3,5 t müssen bereits bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Messehallen ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Fahrzeuge müssen vorab schriftlich bei der Messeleitung angemeldet werden. Bei Nichtbeachtung können Feuermelder ausgelöst werden, da diese ohne Voranmeldung nicht deaktiviert werden können. Alle dadurch entstehenden Feuerwehrkosten trägt der Aussteller. Hydranten, Feuerlöscher, elektrische Schaltkästen, Gasasperihöhne und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder beeinträchtigt werden. Offenes Feuer, Kerzen, Gas sowie funkenerzeugende Maschinen sind in den Hallen strikt verboten. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Vorschriften (schwer entflammbar) entsprechen. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Verlangen vorzulegen. Schäden oder Kosten durch Nichteinhaltung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

21. Standbau- und Mietmobiliar:

Gilt für über Angling Entertainment bestellte Standbauten (Messewände, Mietmobiliar etc.). Der Aussteller haftet für sämtliches ihm überlassenes Material bzw. Mobiliar bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an Angling Entertainment. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe ist Angling Entertainment berechtigt, fehlende bzw. beschädigte Gegenstände zum Neupreis in Rechnung zu stellen. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht besetzt, so gilt das vertragsgegenständliche Material bzw. Mobiliar mit dem Abstellen an dem Messestand als ordnungsgemäß übergeben und angenommen. Für Bestellungen und Aufträge, die nicht bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn einlangen, kann keine Gewähr für die rechtzeitige und komplette Anlieferung sowie für die optimale Ausführung übernommen werden. Für Bestellungen, die nicht bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn bei Angling Entertainment einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein Manipulationszuschlag von 20% auf den jeweiligen Preis verrechnet. Angling Entertainment ist nur verpflichtet die in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Arbeiten und Leistungen zu erbringen. Angling Entertainment behält sich ausdrücklich vor, aus technischen oder anderen Gründen, andere als die angebotenen Artikel zur Auslieferung zu bringen. Dem Aussteller ist bekannt, dass das überlassene Mietmaterial und Mobiliar in der Regel mehrfach zu Ausstellungs Zwecken verwendet wird und daher nicht immer neuwertig ist. Es wird nur zum vereinbarten Zweck und die für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Aussteller am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt. Auf dem überlassenen Material bzw. Mobiliar darf unter keinen Umständen genagelt, gestrichen oder geklebt werden. Das Übermalen von Wänden sowie das Bekleben mit Klebebandern, Aufklebern und das Tapezieren mit nicht mehr lösbaren Tapeten ist nicht gestattet. Tapeten, Aufkleber und weitere Dekorationen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen. Bei Beschädigungen wird der Neupreis pro Laufmeter in Rechnung gestellt. Wird der Auftrag vom Aussteller bis zu drei Wochen vor Messebeginn storniert, so stehen Angling Entertainment 30% des Auftragswertes als pauschalierter Schadenersatz zu. Ab drei Wochen vor Messebeginn beträgt die Stornogebühr 50%. Ab 14 Tagen vor Messebeginn ist der gesamte Auftragswert als Stornogebühr zu begleichen.

22. Haftung & Schadenersatz:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Messepersonal (eigenes oder fremdes Personal) verursacht werden. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Versicherungen abzuschließen, und haftet nicht für Ausstellungs-, Waren- oder Dekorationsgegenstände des Ausstellers. In der Standmiete ist keine Versicherung enthalten. Für einen ausbleibenden oder schlechten Geschäftserfolg des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

23. Werbung im Messegelände bzw. Parkplatz:

Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb eines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Bei nicht genehmigten Flyerverteilungen am Messegelände bzw. Parkplatz, wird dem Herausgeber der Werbe-Flyer eine Reinigungsgebühr je nach Aufwand verrechnet. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen.

24. Filmen und Fotografieren:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien und Firmen damit zu beauftragen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

25. Reinigung, Parkplätze, Bewachung:

Der Messestand wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Abfallmaterial bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Hallen- & Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

26. Vorträge, Seminare:

Seitens des Veranstalters wird bei einigen Messen Ausstellern die Möglichkeit zur Präsentation von Vorträgen & Workshops angeboten. Mit der Anmeldung hat der Aussteller noch kein Recht für eine derartige Präsentation erworben. Ob und wie beim Rahmenprogramm eingebunden wird, entscheidet ausschließlich der Veranstalter! Die Tarife entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Bestellformular!

27. Sonderveranstaltung und Vorführungen:

Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Messegelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Stand müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Ausstellern selbst durchgeführt werden.

28. Ausweiserlaubnis:

Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Messestandpersonal! Je angefangene 10m² max. zwei Ausweise kostenlos! Jeder zusätzliche Ausweis à € 20,- netto. Bei Verstoß hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro ausgegebenem Ausweiserlaubnis in bar zu kassieren.

29. Hausordnung: Der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten.

30. Allgemeine Bestimmungen:

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

31. Unternehmerische Eigenverantwortung / Gesetzliche Pflichten

Der Aussteller handelt auf eigene unternehmerische Verantwortung und ist verpflichtet, sich selbstständig über sämtliche in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, das Vorliegen einer gültigen Gewerbeberechtigung, einer österreichischen Steuernummer, die Registrierkassenpflicht sowie alle weiteren für den Verkauf vor Ort erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Einhaltung dieser unternehmerischen und gesetzlichen Pflichten durch den Aussteller. Sämtliche aus der Nichtbeachtung resultierenden behördlichen Maßnahmen, Vorschreibungen, Abgaben, Strafen oder sonstigen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers. Eine Rückerstattung von Standmieten, Gebühren oder sonstigen Entgelten ist ausgeschlossen, auch wenn der Aussteller aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht ordnungsgemäßer rechtlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt am Verkauf teilnehmen kann.

32. Gerichtsstand:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Graz jeweils sachlich zuständige Gericht.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke von Angling Entertainment im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

2. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der Messe (online + print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messebroschüre print oder online, Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online- Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu 5 Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weitergegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@carp-austria.com widerrufen werden.

3. Angling Entertainment und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@carp-austria.com widerrufen werden.

4. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet Angling Entertainment für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt Angling Entertainment auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@carp-austria.com widerrufen werden.

5. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@carp-austria.com widerrufen werden.

Stand Jänner 2026